

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 22. Oktober	1999
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Dienst- und Versorgungsbezüge	185	Urkunde über die Teilung der 5. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Siegen	204
Verordnung nach Artikel 29 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	192	Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen	204
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (Berichtigung)	193	Urkunde über die Teilung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buchholz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg	204
Angestelltenvergütungsordnung 1999 (Berichtigung)	193	Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren	205
Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang - Gesamtvertrag der EKD mit der VG Musikedition	193	Umgemeindungsurkunde betreffend die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Evangelische Kirchengemeinde Dinker und die Evangelische Kirchengemeinde Weslarn	205
Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck	195	Umgemeindungsurkunde betreffend die Evangelische Kirchengemeinde Oberholzklau und die Evangelische Kirchengemeinde Olpe	206
Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck	197	Urkunde über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Rummenohl aus dem Kirchenkreis Lüdenscheid in den Kirchenkreis Hagen	206
Gründung der neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts „Helmut und Elfriede Hirz Stiftung“	199	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Dortmund	206
Nachfolge im Amt des Datenschutzbeauftragten	202	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 4.1 und 4.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop	207
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum	203	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Paderborn	207
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bünde	203	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zurstraße, Kirchenkreis Hagen	207
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck	203	Verwaltungsausbildung und -fortbildung 2000	207
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schalke	203	Persönliche und andere Nachrichten	209
Urkunde über die Teilung der 5. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Hamm	203	Neu erschienene Bücher und Schriften	212

Dienst- und Versorgungsbezüge

Landeskirchenamt
Az.: 43115/99/B 09-01

Bielefeld, den 27. 8. 1999

Der Bund bereitet zur Zeit das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vor; der Entwurf des Gesetzes ist auszugsweise als Anhang I wiedergegeben. Mit diesem Gesetz sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern um 2,9 % angehoben werden. Die Anhebung soll zum 1. Juni 1999, für Beamtinnen und Beamte mit einer Besoldung nach der Besoldungs-

ordnung B und nach der Besoldungsgruppe C 4 zum 1. Januar 2000 wirksam werden. Daneben erhalten die Beamtinnen und Beamten mit einer Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 für die Monate März bis Mai 1999 eine Einmalzahlung von 300 DM. Die Beamtenanwärterinnen und -anwärter, deren Vorbereitungsdiens frühestens am 1. Januar 1999 begonnen hat, erhalten keine Ein-

malzahlung, die allgemeine Anhebung von 2,9% jedoch bereits zum 1. März 1999.

Mit dem o. a. Gesetz sollen zugleich Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) gezogen werden, nach dem familienbezogene Gehaltsbestandteile für das dritte Kind und die weiteren Kinder erhöht werden müssen. Wenn es nicht bis 31. 12. 1999 zu einer verfassungskonformen Regelung im Besoldungs- und Versorgungsrecht kommt, haben die Betroffenen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile für das dritte und jedes weitere Kind, die dem Umfang nach künftig 15 % über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegen müssen. Nach der Begründung des Entwurfes für das o.a. Gesetz soll eine entsprechende Regelung für die Zeit ab 1. Januar 2000 erfolgen. Für das Jahr 1999 soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind angehoben werden. Die genaue Höhe steht noch nicht fest; in Aussicht genommen sind 200 DM monatlich.

Die Kirchenleitung hat am 10. Juni 1999 beschlossen, dass die Regelungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inhalts- und zeitgleich Anwendung finden sollen. Das bedeutet:

- Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten ab 1. Juni 1999 um 2,9 % erhöhte Bezüge.
- Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einer Besoldung höchstens nach der Besoldungsgruppe A 16 und nach der Besoldungsgruppe C 3 erhalten für die Monate März bis Mai 1999 eine Einmalzahlung von 300 DM in entsprechender Anwendung des Artikels 3 BBVAnpG 99-Entwurf. Dies gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, denen Bezüge nach den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 zugrunde liegen.
- Abweichend davon erhalten Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtenanwärterinnen und -anwärter keine Einmalzahlung. Dafür werden ihre Bezüge bereits zum 1. März 1999 um 2,9 % angehoben. Die Anhebung gilt allerdings nur für Anwärtinnen und Anwärter, deren Vorbereitungsdienst frühestens mit dem 1. Januar 1999 begonnen hat, sowie für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst frühestens mit dem 1. März 1999 begonnen hat. Sofern der Vorbereitungsdienst früher begonnen hat, bleibt es bei den bisherigen Bezügen.
- Bis zum Erlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 werden die angehobenen Bezüge für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend dem Entwurf dieses Gesetzes gezahlt. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Predigerinnen und Prediger werden sie

bis zur formellen Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung nach den als Anhang II und III beigefügten vorläufigen PfBVO- und PrBVO-Anlagen gezahlt. Die Zahlungen erfolgen – bezogen auf die Anhebungsbeträge – unter dem Vorbehalt der endgültigen rechtlichen Regelung.

- Auf die Erhöhung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere Kind erfolgen keine Abschlagszahlungen. Die entsprechenden Beträge werden nach Erlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 einschließlich der Nachzahlung für die Zeit ab Januar 1999 gezahlt.

Die Kirchenleitung hat ferner beschlossen, dass im Sinne des Artikels 2 § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18./19. Februar 1999 und des § 2 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 18. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 77 und 83) der 1. März 1999 als Termin des Wirksamwerdens der allgemeinen Gehaltsanhebung 1999 gilt. Diese Gehaltsanhebung führt daher nicht zu einer Verringerung der Ausgleichszulage, die Pfarrerinnen und Pfarrer für den Wegfall der A-14-Zulage und Predigerinnen und Prediger für den Wegfall der A-13-Zulage erhalten.

Anhang I

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 BBVAnpG 99)

Vom ... 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Dienst- und Versorgungsbezüge

- (1) Um 2,9 vom Hundert werden ab 1. Juni 1999 erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) ausgewiesenen Beträge
1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
 2. des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
 3. der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten allgemeinen Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ebenfalls um 2,8 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um 0,2 vom Hundert vermindert.

Artikel 2 Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) angepaßt worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497),
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494),
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975

(BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Um 2,46 vom Hundert werden die Beträge in den Anlagen VIa bis VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden ab 1. März 1999 um 2,9 vom Hundert erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 85,87 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3 Einmalzahlung

§ 1 Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erhalten für die Monate März bis Mai 1999 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutschen Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist. § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung gilt entsprechend.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. März 1999. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Mai 1999 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz) ausscheidet.

§ 2

Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen sowie entsprechender Grundvergütungen erhalten für die Monate März bis Mai 1999 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Beträgen berechnet; der Betrag vermindert sich um ein Drittel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 erhalten 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7.326,71 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Drittel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1.

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hin-

terbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie der Berechnung nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlags oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1, Artikel 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

TEIL 2

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 73 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 107a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322) wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 92a Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 8
**Änderung der zweiten Besoldungs-
Übergangsverordnung**

In § 14 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

TEIL 3
Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 9
**Umsetzung der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag
für dritte und weitere Kinder für die
Vergangenheit und das Jahr 1999**

§ 1

**Nachzahlungen für Kläger und
Widerspruchsführer im Zeitraum bis 1998**

(1) Die Kläger der Ausgangsverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 u. a. – erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1998 für das dritte und jedes weitere in ihrem Ortszuschlag bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Erhöhungsbeträge, die sich auf der Grundlage von 115 vom Hundert des jeweiligen durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes der in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestimmten Maßgaben errechnen. Satz 1 gilt auch für Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne daß über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt die Nachzahlung frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht beziffernten Beträge und zugrunde gelegten Vergleichsberechnungen die Erhöhungsbeträge bekanntzumachen.

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 1

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2515,56	2580,15	2644,74	2709,33	2773,93	2838,52	2903,01					
A 2	2653,74	2717,84	2781,92	2846,02	2910,11	2974,22	3038,31					
A 3	2764,43	2832,63	2900,83	2969,03	3037,23	3105,43	3173,63					
A 4	2827,23	2907,53	2987,81	3068,11	3148,41	3228,69	3308,99					
A 5	2850,07	2952,87	3032,76	3112,63	3192,51	3272,39	3352,27	3432,15				
A 6	2917,54	3005,26	3092,97	3180,67	3268,38	3356,09	3443,81	3531,51	3619,22			
A 7	3045,78	3124,61	3234,97	3345,34	3455,69	3566,06	3676,41	3755,24	3834,07	3912,92		
A 8		3236,59	3330,88	3472,32	3613,75	3755,18	3896,62	3990,91	4085,20	4179,50	4273,78	
A 9		3448,32	3541,09	3692,02	3842,98	3993,92	4144,87	4248,64	4352,41	4456,18	4559,95	
A 10		3715,57	3844,51	4037,90	4231,30	4424,69	4618,08	4747,02	4875,95	5004,87	5133,80	
A 11			4283,08	4481,25	4679,41	4877,58	5075,75	5207,86	5339,97	5472,09	5604,21	5736,31
A 12			4606,26	4842,53	5078,78	5315,04	5551,32	5708,82	5966,33	6023,83	6181,35	6338,85
A 13			5184,74	5439,88	5695,00	5950,13	6205,26	6375,34	6545,43	6715,52	6885,60	7055,69
A 14			5396,12	5726,96	6057,80	6388,64	6719,47	6940,04	7160,61	7381,17	7601,73	7822,29
A 15						7025,44	7389,19	7680,19	7971,18	8262,18	8553,17	8844,17
A 16						7759,38	8180,07	8516,61	8853,61	9189,72	9526,28	9862,83

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, denen innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes für dritte und weitere Kinder zustand.

(3) Die Erhöhungsbeträge gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 2

**Erhöhung des Familienzuschlags
für das Jahr 1999**

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird für das Jahr 1999 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 200 DM erhöht.

Artikel 10

Neubekanntmachungserlaubnisse

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 8 geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 9 § 2 am 1. Januar 1999, Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1, 2 und 4 am 1. Juni 1999 und Artikel 9 § 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 1	8844,17
B 2	10288,64
B 3	10900,12
B 4	11540,58
B 5	12275,35
B 6	12969,24
B 7	13644,21
B 8	14347,73
B 9	15221,24
B 10	17933,76
B 11	19463,55

3. Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4844,57	5014,66	5184,74	5354,83	5524,92	5695,00	5865,08	6035,18	6205,26	6375,34	6545,43	6715,52	6885,60	7055,69	
C 2	4855,17	5126,24	5397,31	5668,37	5939,43	6210,49	6481,56	6752,62	7023,68	7294,75	7565,80	7836,86	8107,92	8378,99	8650,05
C 3	5346,38	5653,30	5960,21	6267,13	6574,05	6880,97	7187,89	7494,81	7801,73	8108,65	8415,56	8722,48	9029,40	9336,33	9643,24
C 4	6791,32	7099,84	7408,37	7716,90	8025,43	8333,95	8642,48	8951,00	9259,53	9568,05	9876,59	10185,11	10493,64	10802,16	11110,70

Anlage 2**II. Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 1 bis A 8	180,36	342,42
übrige Besoldungsgruppen	189,42	351,48
<p>Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 162,06 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 214,96 DM.</p> <p>Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 5: Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.</p> <p>Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.</p> <p>Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1</p> <p>– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 167,70 DM</p> <p>– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 178,02 DM</p>		

Anlagen 3a bis 3i (Auslands-[Kinder]Zuschläge)
nicht abgedruckt.

Anlage 4**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1275,96
A 5 bis A 8	1471,47
A 9 bis A 11	1558,94
A 12	1785,32
A 13	1836,77
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1893,36

Anlage 5

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -	
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
...	
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen	
Nummer 27	
Absatz 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	29,47
Doppelbuchstabe bb	115,33
Buchstabe b	128,15
Buchstabe c	128,15
Absatz 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	85,87
Buchstaben b und c	128,15

Anhang II III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)**Vorläufige Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**
(gültig ab 1. Juni 1999)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO
beträgt monatlich 128,15 DM

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5184,74	5396,12
4	5439,88	5726,96
5	5695,00	6057,80
6	5950,13	6388,64
7	6205,26	6719,47
8	6375,34	6940,04
9	6545,43	7160,61
10	6715,52	7381,17
11	6885,60	7601,73
12	7055,69	7822,29

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland

Die Ephoralzulage beträgt
monatlich 1091,00 DM

2. Evangelische Kirche von Westfalen

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfBVO)

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt
monatlich 1001,56 DM

2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PfBVO erhält.

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 15, 38 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt
monatlich in der Stufe 1 189,42 DM

2. Der Familienzuschlag erhöht sich
a) für das erste und zweite
zu berücksichtigende Kind
(Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
(Stufe 4 und folgende Stufen)
um je 214,96 DM

VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMAßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfBVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 DM
3	4606,26
4	4842,53
5	5078,78
6	5315,04
7	5551,32
8	5708,82
9	5866,33
10	6023,83
11	6181,35
12	6338,85

2. der Dienstwohnungsbetrag 890,10 DM
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
- Vikarsbezüge -

A. für Vikare, deren Vorbereitungsdiens t vor dem 1. März 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO a. F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a. F. 522,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a. F. 116,00 DM

B. für Vikare, deren Vorbereitungsdiens t nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO n.F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.893,36 DM

II. Familienzuschlag
(§ 21 Abs. 2 und 5 PFBVO n. F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach der vorläufigen Anlage 1 Abschnitt II.

Anhang III

**Vorläufige Anlage zur Predigerbesoldungs-
und -versorgungsordnung**
(gültig ab 1. Juni 1999)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
3	4606,26	5184,74
4	4842,53	5439,88
5	5078,78	5695,00
6	5315,04	5950,13
7	5551,32	6205,26
8	5708,82	6375,34
9	5866,33	6545,43
10	6023,83	6715,52
11	6181,35	6885,60
12	6338,85	7055,69

II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 162,06 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 214,96 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 128,15 DM

IV. Dienstwohnungsbetrag (§ 7 Abs. 1 PrBVO)

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 890,10 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 1001,56 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Prediger als Ehegattenanteil des Familienzuschlages bei entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 PFBVO erhält.

**Verordnung nach Artikel 29 Abs. 2
der Grundordnung der Evangelischen
Kirche in Deutschland zur Änderung
des Disziplinargesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 26. März 1999
(Abl. EKD 1999 S. 182)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a, des Artikels 13 und des Artikels 29 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995

(Abl. EKD S. 561, 1996 S. 82*) wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gliedkirchliches Recht kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern vorsehen.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei einer Besetzung nach Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei Amtskräfte entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.“
- c) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „von drei Mitgliedern“ durch die Wörter „nach Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Bestehende Disziplinargerichte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode unverändert im Amt*).

(2) Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften durchgeführt.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Hannover, den 26. März 1999

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Manfred Kock
Präses

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999

(Berichtigung)

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 17) muss es in Artikel 106 Abs. 2 Buchstabe g heißen: „er nimmt die in Artikel 87 und 88 genannten Aufgaben . . .“.

Angestelltenvergütungsordnung 1999

(Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 9. 1999
Az.: 34101 II/99/A 07-02

In der Anlage 1 zur Angestelltenvergütungsordnung 1999 (KABl. 1999 S. 147) lautet die Grundvergütung in der Stufe 2 der Vergütungsgruppe Ia (statt 5307,79 DM) richtig: **5260,70 DM**.

*) KABl. W. 1996 S. 73. Zur Besetzung der Disziplinarkammer vgl. KABl. W. 1999 S. 90.

Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang – Gesamtvertrag der EKD mit der VG Musikedition –

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 9. 1999
Az.: A 10-26

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (VG Musikedition) ist ein neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art abgeschlossen worden, den wir nachstehend veröffentlichen. Die Neufassung dieses Vertrages vom 11. Dezember 1998 gilt ab 1. Januar 1999.

Gesamtvertrag

zwischen der

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

– nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als „EKD“ bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.

4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von 267300,- DM und für die Jahre 2000, 2001 und 2002 eine Pauschalsumme in Höhe von 291600,- DM, jeweils zum 30. Juni, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Die EKD hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11. Dezember 1998

Dr. Martin Bente

Präsident der VG-Musikedition

Wolfgang Matthei

Generalsekretär

Hannover, den 9. Dezember 1998

Valentin Schmidt

**Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Präses

Manfred Kock

**Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck

Die evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persön-

lichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unentgeltlich und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten wird oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft er-

beten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellsatzel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiv-eigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneinge-

schränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen

werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Beckmann
Ruschinzik
Ehmke

(L. S.)

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck vom 16. 12. 1998 wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. 8. 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 34640a/Bismarck 2 A

Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),

- b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
 3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
 4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Beckmann
Ruschinik

(L. S.)

Ehmke

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

- A. Verwaltungsgebühren
1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kir-

chenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens 20,00 DM/höchstens 50,00 DM

2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit

für jede Seite

mindestens 5,00 DM/höchstens 50,00 DM

3. Auszug aus einem Kirchenbuch 10,00 DM
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 5,00 DM
5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit + Portoauslagen 6,00 DM
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde durch den Benutzer je 0,50 DM je 0,20 DM

Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen

je 0,50 DM

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag 5,00 DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 50,00 DM/höchstens 500,00 DM
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 10,00 DM/höchstens 250,00 DM

3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 5,00 DM

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck vom 16. 12. 1998 wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. 8. 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 34640b/Bismarck 2 A

Gründung der neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts „Helmut und Elfriede Hirz Stiftung“

Stiftungsurkunde

Der am 18. 5. 1997 verstorbene Herr Helmut Hirz hatte in seinem Testament verfügt, daß der Testamentsvollstrecker durch den Präsidenten des Landgerichtes Siegen ernannt wird, wenn dies nicht vor seinem Tod erfolgte. Da dies nicht geschehen ist, hat mich – Hans-Werner Debus, Dahlienweg 1, 57299 Burbach – das Amtsgericht Siegen mit Testamentsvollstreckerzeugnis vom 16. 12. 1997 – Az.: 4 VI 2078/97 – zum Testamentsvollstrecker berufen. Ich habe die Testamentsvollstreckung angenommen.

Herr Helmut Hirz hat als Ausdruck seines Dankes für die Zuwendung Gottes verfügt, daß sein Vermögen gemeinnützigen mildtätigen Zwecken zukommen soll und hierzu eigens eine Stiftung errichtet werden soll. Dies geschieht auch nach dem Willen seiner bereits am 20. 01. 1997 vor ihm verstorbenen Ehefrau Elfriede Hirz, geb. Sartor. Beide Ehepartner waren sich darüber einig, daß nach dem Tode des Letztversterbenden das gemeinsame Vermögen geschlossen bleiben und nicht verteilt werden soll, um die Vermögenswerte in wohlverstandener christlicher Verantwortlichkeit gemeinnützigen mildtätigen Zwecken zukommen zu lassen. Sie sollen dazu dienen, christliche Jugend- und Seniorenarbeit zu unterstützen.

Ich errichte in Ausführung dieses Willens hiermit die

„Helmut und Elfriede Hirz Stiftung“

mit Sitz in Burbach, Kreis Siegen

und wende ihr den Nachlaß von Helmut Hirz zu (Aufstellung als Anlage).

Zweck der Stiftung ist die Wahrnehmung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben im kirchlichen Bereich einschließlich der Evangelischen Gemeinschaften – insbesondere:

- a) die Pflege der Jugendarbeit
- b) die Seniorenbetreuung
jeweils im Raume Burbach – insbesondere im Ortsteil Wahlbach – sowie in Bad Marienberg.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der AO. Organe der Stiftung sollen ein Vorstand und ein Kuratorium sein.

Durch das Testament bin ich ermächtigt, solche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, ohne die die Genehmigung der Stiftung nicht zu erlangen sein würde.

Für das erste Kuratorium dieser Stiftung hat Herr Hirz folgende Personen bestimmt:

1. Herr Dieter Flick, Essen-Kupferdreh;
2. Herr Martin Flick, Ingolstadt;
3. Frau Brigitte Debus, Burbach;
4. Frau Hilde Hirz, Burbach, Eichenweg 34;
5. Frau Elke Kreutz, geb. Bieler, Burbach-Wahlbach;

6. Frau Evi Keller, Freudenberg-Büschergrund;
7. Herr Bernd Hering, Burbach;
8. Herr Andreas Sartor, Hambergstraße 69, 57074 Siegen.

Ich gebe der Stiftung folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Helmut und Elfriede Hirz Stiftung“.
2. Sitz der Stiftung ist Burbach, Kreis Siegen.
3. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Absatz 4 Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Sie ist am 16. März 1999 durch Beschluß des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABL. S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. 1. 1996 (KABL. S. 24) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als Evangelische Stiftung anerkannt worden.
5. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Wahrnehmung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben im kirchlichen Bereich einschließlich der Evangelischen Gemeinschaften – insbesondere:
 - a) die Pflege der Jugendarbeit
 - b) die Seniorenbetreuung
jeweils im Raume Burbach – insbesondere im Ortsteil Wahlbach – sowie in Bad Marienberg.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen kirchlicher Gruppen einschließlich der Evangelischen Gemeinschaften insbesondere von Gruppenarbeiten, Freizeiten, Reisen, Besuchs- und Pflegedienste.
3. Die Förderung geschieht durch gezielte finanzielle Hilfe, durch Sachleistungen oder durch die Kostenübernahme bei Dienstleistungen Dritter im Sinne des § 53 AO i. V. m. § 22 BSHG.
4. Die Stiftung vergibt ihre Fördermittel erst dann, wenn die gesetzlichen Ansprüche der Betroffenen auf Sach- und Geldleistungen ausgeschöpft sind.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Erben des verstorbenen Stifters erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen ist der Nachlaß von Helmut und Elfriede Hirz. Vermögensverzeichnis ist in Anlage beigefügt.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Vermögen wachsen nur die Beträge zu, die ausdrücklich hierfür bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.
2. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewahrt ist. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensaufstellung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen.
3. Die Stiftung kann zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit bis zu 10 % eines Netto-Jahresertrages des Stiftungsvermögens einer Rücklage zuführen, wenn und insoweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird.
4. Ein angemessener Betrag ist für die Pflege der Gräber von Helmut und Elfriede Hirz vorzusehen.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) das Kuratorium.
2. In die Organe können nur Personen berufen werden, die Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26) sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden vom Kuratorium gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Nachfolger vom Kuratorium für den Rest der Amtszeit gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zu einer Neuwahl; sie wird auf die Vollendung des 70. Lebensjahres begrenzt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
4. Der Aufwand für die Tätigkeit im Vorstand wird von der Stiftung getragen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind besonders:

- a) Die Aufsicht über das Stiftungsvermögen.
 - b) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - c) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung.
3. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch 2mal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.
 4. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus den vom Stifter benannten Personen sowie weiteren Mitgliedern. Das Kuratorium hat mindestens 7 und maximal 11 Mitglieder.
2. Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 6 Jahre.
3. Die vom Stifter benannten Personen sind als Kuratoriumsmitglieder auf Lebenszeit gewählt. Die Amtszeit endet in allen Fällen mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
4. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten werden von der Stiftung getragen. Hierbei gilt das gleiche wie für Vorstandsmitglieder (s. § 8.4).

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wacht darüber, daß die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
2. Es überwacht den Vorstand.
3. Es nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und faßt den Beschluß über die Entlastung des Vorstandes.
4. Es genehmigt Beschlüsse des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten.
5. Das Kuratorium wählt den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter, die nicht Kuratoriumsmitglieder sind, sowie beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen entsprechenden Nachfolger. Desweiteren wählt es den Kuratoriumsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 12

Zusammenkünfte des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird nach Bedarf – mindestens 1mal im Jahr – von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist.

2. Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 13

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung wird zur Zeit durch das Kreiskirchenamt Siegen vorgenommen. Vertretungsberechtigt für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Leiter des Kreiskirchenamtes oder dessen Stellvertreter. Er hat insoweit die Stellung eines Vertreters des § 30 BGB. Nähere Einzelheiten regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 14

Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen – außer in Sonderfällen in §§ 15 und 16 – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beider Gremien. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der sozialen kirchlichen Arbeit zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde.

§ 16

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Dieser Beschluß bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beider Gremien.

Desweiteren ist hierzu die Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde erforderlich.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen:

- a) zu einem Drittel an die Evangelische Kirchengemeinde Burbach;

- b) zu einem Drittel an Ev. Gemeinschaft = Ev. Gesellschaft Wahlbach;
 c) zu einem Drittel an die Ev. Kirchengemeinde Bad Marienberg.

In allen Fällen ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im kirchlichen Bereich zu verwenden, wie sie im § 2 dieser Satzung festgelegt sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse nach dem Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) in der Fassung vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) sind zu beachten.

§ 19

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft.
2. Die Satzung kann zur Genehmigung erforderliche Änderungen erfahren. Herr Hans-Werner Debus, wohnhaft Dahlienweg 1, in 57299 Burbach wird hiermit bevollmächtigt, in diesen Fällen Erklärungen für die Stiftung abzugeben.

Burbach, den 28. März 1999

Hans-Werner Debus

Urkunde

über die Anerkennung als Ev. Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977, S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. 1. 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Helmut und Elfriede Hirz Stiftung“

mit Sitz in Burbach, Kreis Siegen

als Ev. Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Ev. Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 13. April 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: B 04-52

Genehmigung

Die von Herrn Helmut Hirz, geboren am 15. 4. 1917, verstorben am 18. 5. 1997, zuletzt wohnhaft in Heisternerweg 70, 57299 Burbach-Wahlbach, durch letztwillige Verfügung vom 10. 2. 1997 – eröffnet durch das Amtsgericht Siegen am 10. 6. 1997 (Geschäfts-Nr.: 4 VI 2078/97) – als selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Helmut und Elfriede Hirz Stiftung“

mit Sitz in Burbach

und die vom Testamentsvollstrecker Herrn Hans-Werner Debus, Burbach, entsprechend der letztwilligen Verfügung des Stifters erstellte Stiftungssatzung vom 28. 3. 1999

werden gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, 4. Juni 1999

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Müller

15.2.101-K.St.

Nachfolge im Amt des Datenschutzbeauftragten

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 9. 8. 1999

Az.: A 14-04

Die Amtszeit von Herrn Landeskirchenrat i.R. Dietrich Dehnen im Amt des Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lip-pischen Landeskirche und der drei Diakonischen Werke der genannten Kirchen endet am 31. August 1999.

Herr Kirchenrat i. R. Dr. D. (H) Herbert Ehnes wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 5. 8. 1999 in Übereinstimmung mit den beteiligten Landeskirchen und den Diakonischen Werken in das Amt des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit Wirkung vom 1. September 1999 berufen.

Anschrift des Datenschutzbeauftragten:
 Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf,
 Telefon: 02 11/13636-28,
 Telefax: 02 11/13636-21,
 e-Mail: BfD.Ev.Kirchen@ekir.de,
 Internet: www.ekir.de/bfd.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 14. September 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 13976/II/Altenbochum 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 34767/Bünde 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Ver-

bindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 34760/Gladbeck-Brauck 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Dr. Hoffmann
 Az.: 34759/Schalke 1 (2)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hamm wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 5.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Hamm wird eine weitere Kreis-pfarrstelle (Pfarrstelle 5.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 34764/Hamm VI/5.1

Urkunde
über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 5.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Siegen wird eine weitere Kreis-pfarrstelle (Pfarrstelle 5.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 34772/Siegen VI/5.2

Urkunde
über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode

1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brünninghausen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brünninghausen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 34756/Brünninghausen 1 (1.2)

Urkunde
über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buchholz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In den pfarramtlich verbundenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Buchholz und Schlüsselburg wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 31468/Buchholz/Schlüsselburg 1 (1.1)

**Urkunde
über die Teilung einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 6. September 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 33273/Ibbenbüren 1 (3.1)

Umgemeindungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum (Kirchenkreis Gütersloh), die im Bereich der politischen Gemeinde Lippetal in den Wohnplätzen Assen, Brönicke, Ebbecke, Frölich, Polmer und Osker als Teile der ehemaligen politischen Gemeinde Lippborg ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Dinker (Kirchenkreis Soest) umgemeindet.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum (Kirchenkreis Gütersloh), die im Bereich der politischen Gemeinde Lippetal in den Wohnplätzen Heckentrup, Höntrup, Rassenhövel, Schachtrup und Uelentrup als Teile der ehemaligen politischen Gemeinde Herzfeld ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Weslarn (Kirchenkreis Soest) umgemeindet.

§ 3

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum zu der Evangelischen Kirchengemeinde Dinker und der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn wird in diesem Bereich durch die gemeinsame Grenze der Stadt Beckum und der politischen Gemeinde Lippetal gebildet, die zugleich Grenze der Kreise Soest und Warendorf ist.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juni 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 20554/II/A 05-05/347

Urkunde

Zu der mit der Umgliederungsurkunde festgesetzten Grenzföhrung zwischen den Ev. Kirchengemeinden Dinker, Weslarn und Beckum wird gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Ev. Landeskirche vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 19. Juli 1999

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
(L. S.) Carroux
48.4-15

Umgemeindungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe e der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Januar 1996 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner in der Ortschaft Wenden-Hünsborn werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Oberholzklau in die Evangelische Kirchengemeinde Olpe (beide Kirchenkreis Siegen) umgemeindet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juli 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 33063/II/A 05-05/349

Urkunde

Die in der Umgemeindungsurkunde festgesetzte Umgemeindung der ev. Bewohner in der Ortschaft Wenden-Hünsborn wird gem. Art. 4 des Preussischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Ev. Landeskirche vom 8. April 1924 staatlich genehmigt.

Arnsberg, den 19. Juli 1999

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.) Carroux
48.4-15

Urkunde über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Rummenohl aus dem Kirchenkreis Lüdenscheid in den Kirchenkreis Hagen

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch gemäß Artikel 86 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Rummenohl wird aus dem Kirchenkreis Lüdenscheid aus-

gegliedert und in den Kirchenkreis Hagen eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchenkreisen Lüdenscheid und Hagen findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 7. September 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Beyer Kaldewey
Az.: 37038/II/Rummenohl 1a

Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Dortmund und die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Dortmund – alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund“.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Dortmund geht als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund über, die Pfarrstelle der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Dortmund wird deren 2. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Dortmund wird 3. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Vermögen und Schulden der drei bisherigen Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juni 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 29428/II/Dortmund-Frieden 1a

Urkunde

Der Zusammenschluss der ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dortmund-Mitte, der Ev. Johannes-Kirchengemeinde, der Ev. Lukas-Kirchengemeinde und der Ev. Luther-Kirchengemeinde wird gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Ev. Landeskirche vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 19. Juli 1999

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Carroux

48.4-15

Urkunde

über die Vereinigung von Pfarrstellen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 8. Februar 1999 – Az.: 11064/Waltrop 1 (4.1) – erfolgte Teilung der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 4.1 und 4.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop werden rückwirkend zum 1. März 1999 wieder zur 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 23. August 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 32853/Waltrop 1 (4)

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 9. 1999
Az.: 41234/Paderborn I Beih.

Der durch Beschluss der Westfälischen Provinzial-Synode im Jahre 1838 durch Abtrennung vom Kirchenkreis Bielefeld gebildete Kirchenkreis Paderborn, dessen Kreissynode am 21. Oktober

1840 in Höxter zu ihrer ersten Synodaltagung zusammentrat, führt nunmehr folgendes Siegel:



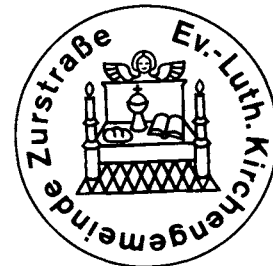
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zurstraße, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 9. 1999
Az.: 42507/Zurstraße 9 S

Aufgrund einer Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cleve vom 13. 11. 1736 wurde die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zurstraße im Jahre 1741 durch Abtrennung von der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Hagen gebildet. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zurstraße führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 8. 1999
Az.: A 7-25

Programm 2000

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen –

1. Einstellungsjahrgang 1997/2000

Termine:

AL 6 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

24. – 28. Januar 2000

31. Januar – 4. Februar 2000

AL 7 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

20. – 24. März 2000

Schriftliche Prüfung: 2. und 3. Mai 2000

(Jugendfreizeitstätte Gahlen)

Mündliche Prüfung: 16. Juni 2000

(Jugendfreizeitstätte Gahlen)

2. Einstellungsjahrgang 1998/2001

Termine:

AL 3 (KZVK/VKK Dortmund)

27. – 31. März 2000

3. – 7. April 2000

AL 4 (KZVK/VKK Dortmund)

15. – 19. Mai 2000

Oberstufe (Berufsschule Soest)

14. August – Mitte November 2000

AL 5 (KZVK/VKK Dortmund)

4. – 8. Dezember 2000

II. Verwaltungslehrgang I

Verwaltungslehrgang I 1999/2000

Termine:

17. – 21. Januar 2000

14. – 18. Februar 2000

13. – 17. März 2000

10. – 14. April 2000

15. – 19. Mai 2000

26. – 30. Juni 2000

Schriftliche Prüfung: 14. bis 17. August 2000

Mündliche Prüfung: 4. oder 5. Oktober 2000

Teilnahmegebühr: z. Z. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang I 2000/2001

Termine:

21. – 25. August 2000

11. – 15. September 2000

16. – 20. Oktober 2000

6. – 10. November 2000

27. November – 1. Dezember 2000

Meldefrist: 11. Mai 2000

Teilnahmegebühr: z. Z. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

III. Seminare

Beihilfe-Seminar

– Grundlagen des Beihilferechts – (Seminar ohne besonderen Abschluß)

Termin:

Wird in 2001 angeboten.

IV. Verwaltungslehrgang II

Verwaltungslehrgang II 1998/2000

Termine:

10. – 14. Januar 2000

7. – 11. Februar 2000

6. – 10. März 2000

3. – 7. April 2000

Schriftliche Prüfung: 8. bis 12. Mai 2000

Mündliche Prüfung: 20. und 21. Juni 2000

Teilnahmegebühr: z. Z. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang II 2000/2002

Termine:

28. August – 1. September 2000

18. – 22. September 2000

23. – 27. Oktober 2000

20. – 24. November 2000

11. – 15. Dezember 2000

Meldefrist: 11. Mai 2000

Teilnahmegebühr: z. Z. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

V. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Verwaltungslehrgänge beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgänge ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1 vom 27. Februar 1997, S. 2 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Aufgrund der die Platzzahl in der Regel übersteigenden Zahl der Anmeldungen zum Verwaltungslehrgang II sollte ein vorhandenes besonderes dienstliches Interesse an der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ausführlich begründet werden (z. B. Notwendigkeit der kurzfristigen Besetzung einer Stelle im gehobenen Verwaltungsdienst), da dies eines der Entscheidungskriterien für eine vorrangige Zulassung ist. Werden zum Verwaltungslehrgang II von einer Dienststelle mehrere Personen angemeldet, so ist ein Rangfolgewunsch im Hinblick auf die Zulassung zu geben.

Die Lehrgänge werden durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Personen angemeldet haben.

Der Anmeldung bitten wir, falls die Unterlagen dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und dem beruflichen Werdegang
- Lichtbild
- Stellungnahme der Dienststellenleitung (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)
- Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)
- Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen.

Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt z. Z. 20,00 DM je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Marco Beuermann am 6. Juni 1999 in Ibbenbüren;

Pfarrer z.A. Stefan Grote am 24. Mai 1999 in Ickern;

Pfarrerinnen z.A. Barbara Fischer am 13. Juni 1999 in Schloß Neuhaus;

Pfarrerinnen z.A. Dr. Adelheid Ruck-Schröder am 1. August 1999 in Havixbeck;

Pfarrerinnen z.A. Gabriele Stückemann am 15. August 1999 in Herne.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerinnen/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerinnen z.A. Christine Bicker, Unna, zum 1. März 1999;

Pfarrerinnen z.A. Annemarie Blank, Minden, zum 7. Juni 1999;

Pfarrer z.A. Hendrik Blank, Minden, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer z.A. Andreas Hahn, Gütersloh, zum 1. August 1999;

Pfarrer z.A. Wolfgang Schwabe, Bochum, zum 22. Juni 1999;

Pfarrer z.A. Adrian Tillmanns, Gütersloh, zum 1. Juni 1999;

Pfarrer z.A. Thomas Wessel, Bochum, zum 1. August 1999;

Pfarrer z.A. Jörg Zwickhoff, Lüdinghausen, zum 1. Mai 1999.

Bestätigt sind:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 31. Mai 1999:

Pfarrer Walter Hempelmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle;

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 7. Juni 1999:

Pfarrer Ulrich Dröge, Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund-Mitte, zum 1. Stellvertreter der Assessorin des Kirchenkreises Dortmund-Mitte;

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen vom 14. Juni 1999:

Pfarrerinnen Friederike Scholz-Druba, Ev. Kirchengemeinde Brambauer, zur 2. Stellvertreterin des Assessors des Kirchenkreises Lünen.

Berufen sind:

Pfarrerinnen Ursula August zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Hüls (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Wolfram Bensberg zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (12. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Gisbert Biermann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Frömeren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Horst Bögeholz zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (5. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Karl-Edzard Busse-Weber zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (4. Kreispfarrstelle);

Pfarrerinnen Erika Engelbrecht zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (Pfarrstelle 3.1), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Carsten Griesse, in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Dortmund der Ev. Kirche von Westfalen;

Pfarrerinnen Sabine Grünschläger-Brenneke zur Pfarrerinnen des Kirchenkreises Hattingen-Witten (4. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Johannes Haastert zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (Kreispfarrstelle 5.1);

Pfarrerinnen Sabine Haastert zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Weidenau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerinnen Gunda Hansen zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Hans-Hermann Hölscher zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Dr. Helmut Hollenstein zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein (1. Kreispfarrstelle);

Herr Ulrich Hüsemann zum Prediger des Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Stefan Iwanczik zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerinnen Friederike Jetzschke zur Pfarrerinnen des Kirchenkreises Iserlohn (Kreispfarrstelle 8.2);

Pfarrerinnen Heike Koch in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Bielefeld der Ev. Kirche von Westfalen;

Pfarrer Volker Kramer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhunden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Frau Christa Linke zur Predigerin des Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrer Bernd Lorsbach zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (10. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Christoph Maties zum Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Tönnies Meyerhoff-Rösener zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (Kreispfarrstelle 8.1);

Pfarrer Kerstin Schütz zur Pfarrerin der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Karl-Heinrich Seelbach zum Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Frank Thomaschewski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Roland Wanke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüls (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Thomas Weber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Sabine Zorn zur Dozentin des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ev. Kirche von Westfalen.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Jens Brakensiek, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, infolge Berufung zum Leiter des Diakonissen-Mutterhauses Bleibergquelle in Velbert;

Pfarrer Godeke von Bremen infolge Berufung zum Dozent am Seminar Novosaratowka/St. Petersburg;

Pfarrer Terttu-Kathrin Dannenbring, Kirchenkreis Minden (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

In den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Dr. Sabine Plon z, Kirchenkreis Unna.

Entlassen worden sind auf eigenen Antrag:

Pfarrer z.A. Stefan Remmert, Kirchenkreis Plettenberg, wegen Übernahme eines Dienstes im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen;

Pfarrer z.A. Andreas Ziethen, zuletzt in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gerhard Arndt, Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 1999;

Pfarrer Helmut Barth, Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 1999;

Pfarrer Ludwig von Behren, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Ilse Bohn, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Hartmut Dreier, Ev. Kirchengemeinde Hüls (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Eckart Duncker, Ev. Kirchengemeinde Gronau (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Edelhoff, Ev. Kirchengemeinde Heven (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Martin Engelbrecht, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. August 1999;

Pfarrer Helmut Gorny, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 1999;

Pfarrer Ernst-Martin Greiling, Ev. Kirchengemeinde Schwelm (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. August 1999;

Pfarrer Volker Guckes, Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Hans Haack, Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Reinhold Hausmann, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Erich Heinen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (6. Kreis Pfarrstelle), zum 1. August 1999;

Pfarrer Ludwig Herling, Ev. Kirchengemeinde Werdohl (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. August 1999;

Pfarrer Hansjürgen Herpel, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 1999;

Pfarrer Hartmut Höfener, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (10. Verbandspfarstelle), zum 1. September 1999;

Pfarrer Manfred Holler, Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Weert Hüttmann, Ev. Kirchengemeinde Hüls (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Peter Jahn z, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Hans-Jürgen Janzen, Ev. Kirchengemeinde Frömer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. September 1999;

Pfarrer Dieter Kanstein, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Adolf Köddermann, Ev. Kirchengemeinde Scherfede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 1999;

Pfarrer Dr. Werner Kreft, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Christian Kruse, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. August 1999;

Pfarrer Friedemann Langenbeck, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Albert Leendertse, Kirchenkreis Münster (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1999;

Pfarrer Waltraut Meske, Kirchenkreis Münster (9. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1999;

Pfarrer Karl Niehaus, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Paul Papenberg, Ev. Kirchengemeinde Roxel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. September 1999;

Pfarrer Eberhard Peithmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. August 1999;

Pfarrer Jürgen Peters, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Wilhelm Philipp, Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Dietrich Redecker, Kirchenkreis Hattingen-Witten (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1999;

Pfarrer Christof Reymann, Ev. Kirchengemeinde Herdecke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Sigrid Römel, Ev. Kirchengemeinde Huckarde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. September 1999;

Pfarrer Helmut Schlingheide, Kirchenkreis Lübbecke (3. Kreispfarrstelle), zum 1. September 1999;

Pfarrer Gustav-Adolf Schmidt, Ev.-Reform. Kirchengemeinde Wiblingwerde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer und Superintendent Remmer Schunke, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Derne (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. August 1999;

Predigerin (Pfarrstellenverwalterin) Elke Schwarz, Kirchenkreis Paderborn (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1999;

Pfarrer Peter Seeber, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Herbert Sieffers, Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Juli 1999;

Pastor Gerhard Stuckmann, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel (Westf. Diakonissenanstalt Sarepta), zum 1. September 1999;

Pfarrer Albert Stutte, Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V., Soest, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Ekkehard Theuerkauf, Kirchenkreis Soest (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1999;

Pfarrer Eckehard Uhr, Ev. Studentenpfarramt Bochum (2. landeskirchliche Studentenpfarrstelle), zum 1. September 1999;

Pfarrer Ulrich Welpmann, Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Juli 1999;

Pfarrer Paul-Martin Wetzel, Ev. Kirchengemeinde Lünen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. August 1999;

Pfarrer Detlef Wildraut, Kirchenkreis Hattingen-Witten (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1999;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Windfuhr, Ev. Kirchengemeinde Brügge (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1999;

Pfarrer Ulrich Wolf, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 1999.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Richard Beer, zuletzt Pfarrer der Ev. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 20. August 1999 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Bernhard, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Wehheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 18. August 1999 im Alter von 55 Jahren;

Pfarrstellenverwalter i. R. Siegfried Dreistein, zuletzt Pastor in der Ev. Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Minden, am 21. August 1999 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Linnemann, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bonneberg, Kirchenkreis Vlotho, am 16. Juli 1999 im Alter von 86 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle Hagen (Diakonie);
5. Kreispfarrstelle Herne (Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung);
2. Kreispfarrstelle Steinfurt-Coesfeld-Borken (Schulreferat);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentinnen/Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;
6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, Kirchenkreis Iserlohn;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg.

Angestellt sind:

Frau Hatice Aksoy, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst – auf Probe – mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Herr Oliver Cebul, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst – auf Probe – mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Ulrike Halbeisen, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst – auf Probe – mit Wirkung vom 1. 7. 1999.

Frau Simone Wegener, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, als Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst – auf Probe – mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Ernannt sind:

Frau Corinna Buschkühl, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Sigrid Dohrmann, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Studienrätin i.K. Ute Ebmeier-Seidensticker, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Petra Fricke, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Herr Rolf-Olaf Geisler, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Herr Heinz Kolletzki, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Anja Lückel, Lehrerin für die Sekundarstufe I (z.A.i.K.) an der Hans-Ehrenberg-Schule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst (i.K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1999.

Herr Michael Raskob, Hans-Ehrenberg-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1999.

Frau Claudia Reuter, Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A.i.K.) am Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst

(i.K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 7. 1999.

Frau Regine Richert, Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A.i.K.) am Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst (i.K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 7. 1999.

Herr Dr. Georg Schütz, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Studiendirektorin i.K. Christiane Seibel, Schulleiterin des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp, zur Oberstudiendirektorin im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Kerstin Womelsdorf, Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst (z.A.i.K.) am Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst (i.K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 7. 1999.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker

Martina Böske, Pievitstraße 77, 32130 Enger

Matthias Kenkel, Glockenweg 20, 58553 Halver

Simon Reichert, Kleiststraße 1, 33330 Gütersloh

Matthias Wilkens, Masurenweg 3, 32699 Extertal

als C-Kirchenmusikerin (Organistin) im Nebenamt (Urkunde C):

Ursula Dannowski, Schonnebecker Straße 27, 45884 Gelsenkirchen

als C-Chorleiterin

Elke Lina Anna Hermens, Auf der Böcke 18, 58762 Altena

Titelverleihung:

Den Herren Kreiskantoren Bernhard Buttman, Bochum, Jost Schmithals, Paderborn, und Ulrich Hirtzbruch, Steinfurt-Coesfeld-Borken, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Spiritualität (I)

Reinhard Körner: „Was ist inneres Beten?“ (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 116), 1999, 72 S., kt., 9,80 DM;

Christa Carina Kokol: „Wie bist du, Gott?“ Gottesbilder als tragfähiger Lebensgrund (Münster-

schwarzacher Kleinschriften, Bd. 117), 1999, 60 S., kt., 9,80 DM;

Gabriele Ziegler: „**Sich selbst wahrnehmen – Die Welt wahrnehmen.**“ Hildegard von Bingen und ihre Symbolsprache (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 118), 1999, 110 S., kt., 12,80 DM;

Reinhard Abeln/Anton Kner: „**Sieh auf das, was vor dir liegt.**“ Vom Gelingen des Lebens (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 119), 1999, 93 S., kt., 10,80 DM;

Anselm Grün: „**Vergib dir selbst.**“ Versöhnung und Vergebung (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 120), 1999, 114 S., kt., 14,80 DM;

alle Bände im Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach.

Die „Münsterschwarzacher Kleinschriften“, eine kleine, aber desto mehr „ansprechende“ Reihe von Schriften zur Spiritualität, haben die Hunderter-Grenze überschritten. Sie werden in den Kirchen, aber auch darüber hinaus gern gelesen; sie bündeln vielgestaltige Themen, um sie in konziser Weise vor Augen zu stellen; sie erreichen Tiefenschichten des gemeinsamen und einzelnen Lebens, die oft verborgen bleiben. Die Texte sind zumeist ökumenisch offen; sie laden zum Dialog mit der Vergangenheit, zur Hoffnung im Blick auf die Zukunft und zur Zuversicht in der Gegenwart ein.

Reinhard Körner ist Karmelit; er arbeitet als Rektor des ordenseigenen Exerzitienhauses in Birkenwerder bei Berlin. In seinem Band über „inneres Beten“ lädt er zunächst zu einem kurzen Gang durch die Begriffsgeschichte ein, versucht eine Definition und Konkretion und gibt eine „Starthilfe“ geistlicher Meister, die aus katholischer Tradition kommen.

Zum zweiten Buch: Es gibt viele Gottesbilder in uns. Es gilt, Gott selbst zu entdecken. Das Buch ist eine Spurensuche – eindringlich, nicht aufdringlich (Dietrich Bonhoeffer).

Texte und Praxis Hildegards werden im dritten Band vorgestellt. „Das Wachstum und die Reife unseres Lebens beschreibt Hildegard mit dem Begriff der ‚viriditas‘, der aufkeimenden Lebenskraft, die ebenso Anlage und Trieb wie Entfaltung und Fruchtbringen bedeutet. In allen Pflanzen und Kreaturen, auch in der unbelebten, ist die viriditas enthalten“ (S. 104 f.).

„Sieh auf das, was vor dir liegt“: das vierte Buch weitet unseren Blick auf das, was nisslingen zu sein scheint – z. B. auf Hoffnungslosigkeit, Alter, Kreuz, Tod. Die Vf. sagen: „Wir müssen im Leben *nicht rückwärts sehen*, sondern *nach vorne* blicken und das tun, was wir mit unseren Fähigkeiten, Qualitäten und Grenzen leisten können. Dabei müssen wir niemals *das Beste* tun, sondern *unser Bestes*“ (S. 7).

Pater Anselm Grün OSB ist einer der bekanntesten geistlichen Schriftsteller in Deutschland. Im vorliegenden fünften Buch geht es um Versöhnung und Vergebung. Der Vf. möchte „das Phänomen der Vergebung von der Bibel in unsere Zeit übersetzen“. Er sagt: „Dabei will ich sowohl die persönliche als auch die gesellschaftliche und politische Dimension betrachten. ... Vergebung hat

immer auch mit Schuld zu tun. Wir sehen heute Schuld und Sünde anders als noch vor dreißig Jahren“ (S. 9 f.). So kommt der Autor zu wichtigen Konkretionen.

Zusammenfassend: Die „Münsterschwarzacher Kleinschriften“ wenden sich nicht bloß an ein Theologisches Fachpublikum, sondern an viele, die klärende Worte suchen. Die Leserinnen und Leser werden aber auch zum theologischen Mitdenken eingeladen. Das geschieht in einem ökumenischen Miteinander. K.-F. W.

Spiritualität (II)

Paul Martin Klotz: „**Unterwegs mit Gott.**“ Ökumenische Pilgerwege (Reihe „Geistlich leben“, Bd. 7), Brunnen Verlag, Gießen, 1998, 64 S., kt., 9,90 DM.

Die Reihe „Geistlich leben“ wird von dem Betheler Theologen Gerhard Ruhbach herausgegeben. Der Vf. des vorliegenden Bandes ist Pfarrer und Beauftragter für Angebote geistlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Er legt eine evangelische Besinnung und Einladung zum „Aufbruch“ vor, in dem Gott selbst Wegbegleiter ist und bleibt. Erörtert werden biblische und ökumenische Zusammenhänge, die zur Nachfolge Jesu führen. Menschen können Wege deuten – gestern und heute. „Gelungene Wege konnten etwas mit Gott zu tun haben und Segen bedeuten. Irrwege aber brachten Anfechtung und konnten als Fluch erlebt werden“ (S. 5). Klotz legt Weggeschichten vor. Das Buch atmet spirituelle Eindringlichkeit. K.-F. W.

Gottesdienst

Kristlieb Adloff: „**(Kein) Gottesdienst für nette Leute.**“ Aufsätze, Reden, Polemiken, Foedus-Verlag, Wuppertal, 1999, IX, 166 S., kt., 24,80 DM.

Der vorliegende Band enthält fünfzehn Stücke unterschiedlicher Herkunft und Gattung: Andachten, Predigten, Vorträge, Thesen und wissenschaftliche Aufsätze. „Durchgängig ist das Bemühen, der *inneren* Bewegung des Gottesdienstes zu folgen: von Gott zu Gott. Theologie kommt hier also zur Sprache in einem elementaren, jeder wissenschaftlichen Betätigung vorausliegenden Sinn, der alle angeht, die am Gottesdienst teilnehmen und teilnehmen werden. Dabei denke ich nicht an das von einer schlecht beratenen Theologie in die Welt gesetzte Phantom ‚der Mensch unserer Tage, der dieses oder jenes von der Kirche verlangen, der das eine oder andere an ihrer Lehre und ihren Gottesdiensten als unerträgliche Zumutung empfinden soll. ... Nichts ist ... von einer um sich greifenden geistlosen, das notwendige Umdenken hindernden Reformitis im Blick auf den Gottesdienst zu halten. ... Dass der Gottesdienst *Gott* gefällt, ist die einzige Bedingung dafür, dass der *auch uns* gefallen kann. Freilich nicht beschränkt auf den flüchtigen Augenblick. Wie kann man, wenn im Gottesdienst gepriesen wird ‚von Weltzeit zu Weltzeit‘, sich dem Terror der Gegenwart, dem Augenblicksgefühl, dem jeweils herrschenden Publikums-geschmack ausliefern!“ (S. VII f.) K.-F. W.

Reformierte Kirche

Matthias Freudenberg (Hrsg.): „**Profile des reformierten Protestantismus aus vier Jahrhunderten.**“ Vorträge der ersten Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus (Emdener Beiträge zum reformierten Protestantismus, Bd. 1), Foedus-Verlag, Wuppertal, 1999, VIII, 198 S., kt., 29,80 DM.

Vom 29. bis 31. März 1998 fand in den Räumen der Johannes-a-Lasco-Bibliothek Emden eine wissenschaftliche Tagung statt, die im vorliegenden Band dokumentiert wird. Zunächst gibt Walter Schulz einen Beitrag zur Johannes-a-Lasco-Bibliothek. Es folgen elf weitere Beiträge – u. a. Harm Kluebing: „Die Reformierten im Deutschland des 16. und 17. Jahrhunderts und die Konfessionalisierungsdebatte der deutschen Geschichtswissenschaft seit ca. 1800“; Günther van Norden: „Reformierte Profile im Kirchenkampf“; Thomas H. Kuhn: „Alois Emanuel Biedermann (1819–1885) und die Anfänge eines theologischen Liberalismus in reformierter Tradition“; Sigrid Lekebusch: „Die Familie Paul Schneiders. Eine Ergänzung zur Familienbiographie des Predigers von Buchenwald“; Hans-Georg Ulrichs: „Wilhelm Niesel und Karl Barth. Zwei Beispiele aus ihrem Briefwechsel 1924–1968“. Die Emdener Tagung soll fortgesetzt werden. Der Herausgeber schreibt: „Wir stehen in der Reihe der Mütter und Väter des reformierten Zweiges der Reformation und haben uns nicht zuletzt durch ihr Leben und Werk kritisch über den gegenwärtigen und künftigen Weg des reformierten Protestantismus zu orientieren“ (S. VII).

K.-F. W.

Byzanz

Ralph-Johannes Lilie: „**Byzanz.**“ Geschichte des oströmischen Reiches 326–1453 (C. H. Beck Wissen in der Beck'schen Reihe, Bd. 2085), Verlag C. H. Beck, München, 1999, 128 S., kt., 14,80 DM.

Der Berliner Byzantinist Ralph-Johannes Lilie legt eine Geschichte des oströmischen Reiches vor, in der er zunächst „institutionelle Faktoren“ beschreibt: Kaisertum, staatliche Institutionen, Kirche und Gesellschaft.

„Für den Außenstehenden, und das heißt hier auch: Für den modernen Betrachter, bietet Byzanz eine einzigartige Mischung von Erstarrung und Wechsel, von Macht und Schwäche, Überheblichkeit und Unsicherheit, ja Selbstzweifel und Selbstmitleid, wo höchster Triumph direkt neben der Drohung des völligen Untergangs stand. In diesen seinen Widersprüchen macht Byzanz tatsächlich einen wesentlich ‚modernerer‘ Eindruck als fast alle anderen christlichen Staaten des Mittelalters. Aber dies gilt eben nur im Vergleich mit seinen mittelalterlichen Nachbarn, tatsächlich war diese angebliche Modernität im Endeffekt ein Ergebnis des Fortlebens der spätantiken Strukturen und Traditionen, von denen das Reich, wenn auch in abnehmendem Maße, bis hin zu seinem Untergang 1453 geprägt wurde. Und diese spätantike Gesellschaft war nun einmal wesentlich gebrochener in

ihrem Selbstverständnis und in ihrem Erscheinungsbild, als es die Welt des frühen und hohen Mittelalters war – eben mit der Ausnahme von Byzanz“ (S. 112).

Die Reihe „C. H. Beck Wissen“ ist die z. Z. beste wissenschaftliche Taschenbuchreihe. Sie enthält auch etliche Bände zu Theologie und Religionswissenschaft (z. B. Christoph Dohmen: „Die Bibel und ihre Auslegung“; Kurt Nowak: „Das Christentum“; Günter Stemberger: „Jüdische Religion“; Georg Denzler: „Das Papsttum“; Luise Schorn-Schütte: „Die Reformation“; Klaus Kienzler: „Der religiöse Fundamentalismus“).

Theologiegeschichte (I)

Gerhard Diekmeyer: „**Wort und Gewissheit.**“ Das Schriftprinzip in der Theologie Hermann Cremers (Systematisch-theologische Monographien, Bd. 2), R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1999, VIII, 413 S., kt., 58,- DM.

Hermann Cremer (1834–1903) ist, bevor er eine Professur für Systematische Theologie in Greifswald annahm, Pfarrer in Ostönnen gewesen. Sein bekanntestes Werk ist das „Biblisch-theologische Wörterbuch der neutestamentlichen Gräcität“, das er im Pfarramt verfasst hatte und das 1923 in elfter Auflage erschien (seit der zehnten Auflage von J. Kögel herausgegeben). Cremer hat damit gleichermaßen der wissenschaftlichen Theologie und der Praxis der Predigt ein vorzügliches Werk gegeben. In der vorliegenden Erlanger Dissertation untersucht der Lüdenscheider Pfarrer Gerhard Diekmeyer die Bedeutung der Heiligen Schrift als Gnadenmittel auf dem Weg der Entstehung christlicher Gewissheit. „Überblickt man . . . Cremers theologisches Werk, so tritt darin durchgängig die Überzeugung zutage, dass sowohl eine Erkenntnis Gottes als auch eine rechte Sicht des Menschen, des Glaubens und der Heilsgewissheit nur auf dem . . . Wege der Offenbarung, und das heißt, auf dem Wege der Schriftauslegung und der analogia fidei, der Erfahrung der Wahrheit der Schrift in der Wirklichkeit des einzelnen und der Gemeinde, gewonnen werden kann. Und trotz der aufgezeigten notwendigen Kritik ist es Cremer insgesamt gelungen, mit der Bindung der Heilsgewissheit an die Heilige Schrift, an die ‚meditatio scripturae‘ und das Gebet als die Grundformen christlichen Lebens und christlicher Theologie, einen Weg zwischen der Skylla eines ‚unausgeglichenen Dualismus zwischen Glauben und Wissen‘ und der Charybdis eines durch christliche Erfahrung substantiell normierten Verständnisses des christlichen Glaubens zu finden“ (S. 329). Die vorliegende Studie ist sorgfältig gearbeitet und erschließt ein in Kirche und Theologie ertragreiches Werk.

K.-F. W.

Theologiegeschichte (II)

Michael Diener: „**Kurshalten in stürmischer Zeit.**“ Walter Michaelis (1866–1953). Ein Leben für Kirche und Gemeinschaftsbewegung (Kirchen-

geschichtliche Monographien, Bd. 1), Brunnen Verlag, Gießen, 1998, 656 S., kt., 59,- DM.

In seiner Betheler Dissertation legt der Vf., Pfarrer in Pirmasens, eine theologische Dissertation vor, in der er auf die vielfältigen Stationen von Walter Michaelis eingeht, die hier nur in Kürze wiedergegeben werden können: Gemeindepfarramt in Bielefeld, daneben Mitarbeit im DCSV sowie Gründung und Leitung des westfälischen Gemeinschaftsverbandes; Missionsinspektor und Berufung an das Johanneum; freier Evangelist; wieder Gemeindepfarramt in Bielefeld; Vorsitzender des Gnadauer Verbandes; Pastorenggebetsbund; Dozent für Praktische Theologie an der Theologischen Schule in Bethel; Mitarbeit in der altpreußischen Kirche; wiederum (1919–1952) Vorsitzender des Gnadauer Verbandes. „Kurshalten in stürmischer Zeit“: Der Untertitel der Arbeit ist gut gewählt, handelt es sich doch um verantwortliche Tätigkeit in Kirche und Gemeinschaftsbewegung. Es geht u. a. um die Stellung zur Pfingstbewegung, um das Verhältnis von (Volks-)Kirche und Gemeinschaftsbewegung, um Gemeinschaftsdiakonie, um Auseinandersetzungen in der Zeit des Nationalsozialismus, um die Neuordnung der Ev. Kirche 1945, um die Diskussion in der Inspirationsfrage. Diener zeichnet ein an den Quellen erarbeitetes Bild des Lebens und Werkes von Michaelis; dieser war ein Vermittler. „Sein Verständnis des Evangeliums wies ihn um der Kirche willen an die Gemeinschaftsbewegung und um der Gemeinschaftsbewegung willen an die Kirche“ (S. 576). K.-F. W.

Theologiegeschichte (III)

Jürgen Seim: „**Hans Joachim Iwand.**“ Eine Biographie, Christian Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1999, XII, 627 S., geb., 78,- DM.

Zu den herausragenden Theologen des 20. Jahrhunderts gehört Hans Joachim Iwand (1899–1960). Er war Lutherforscher, aktives Mitglied der Bekennenden Kirche, Pfarrer in Dortmund, Professor für Systematische Theologie in Göttingen und Bonn, politischer Theologe in der Nachkriegszeit, Prediger und Predigtlehrer, Begründer und Mitherausgeber der Göttinger Predigtmeditationen. Jürgen Seim, 1963–1994 Gemeindepfarrer in Neuwied, legt eine vorzügliche theologische Biographie vor, die an den Quellen gearbeitet ist und Iwands vielfältige Beziehungen und Aufgaben vor Augen führt; Iwand war ein theologischer „Eigendenker“, der Luthertum und Dialektische Theologie verband.

Hinzuweisen ist auf Iwands „nachgelassene Werke“ (Christian Kaiser/Gütersloher Verlagshaus), in denen die beiden ersten Bände über „Kirche und Gesellschaft“ sowie über „Christologie“ erschienen sind. Es sind noch drei weitere Bände zu erwarten, u. a. über „Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“. K.-F. W.

Theologiegeschichte (IV)

„**Die Provokation des Kreuzes.**“ Entdeckungen in der Theologie Hans Joachim Iwands. Eingeleitet

und hrsg. von Martin Hoffmann, Verlag Hartmut Spenner, Waltrop, 1999, 329 S., kt., 32,- DM.

Der vorliegende Band enthält Beiträge zur Theologie Martin Luthers (u. a. Ekkehard Börsch: „Iwands Kritik an Luthers Zwei-Reiche-Lehre“), zur Christologie (u. a. Martin Hoffmann: „Die Kreuzestheologie Hans J. Iwands“) und zu ethischen Perspektiven (u. a. Ralf-Dieter Krüger: „Iwands ethischer Ansatz zwischen Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer. Versuch einer Standortbestimmung“). Ein gelungener Sammelband!

K.-F. W.

Theologiegeschichte (V)

Michael Trowitzsch: „**Über die Moderne hinaus.**“ Theologie im Übergang, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1999, VIII, 230 S., 54,- DM.

Der früher in Münster, jetzt in Jena lehrende Systematiker Michael Trowitzsch legt neun gleichermaßen kurze und gehaltvolle Studien vor, die zum größten Teil in Zeitschriften und Sammelwerken erschienen sind. In dem Buch sind nicht nur Einzelarbeiten, die aus eher „zufälligen“ Gründen zusammengestellt sind, sondern es entsteht ein neues Ganzes. Der Vf. fragt: Leben wir in einer „krisenhaften Übergangszeit“? Lässt „das im Übergang Heraufkommende Besseres erwarten“? Trowitzsch schreibt im Vorwort: „In Wirklichkeit hat das fürchterliche Jahrhundert die Schwelle zum Katastrophalen niedriger gelegt denn je. Die Wendung ‚Über die Moderne hinaus‘ soll keinen Verbesserungsvorschlag signalisieren: Der Verbesserungswahn, der Optimierungsfuror, das Steigen zum Besseren, das reichlich vorhanden scheint – statt dass das Böse nur einigermaßen in Zaum gehalten würde –, muss vielmehr gerade als enthusiastische Verirrung identifiziert werden. Theologie im Übergang, im *Abstieg aus der Verstiegenheit* (Heidegger), kann sich erneut als eine Kritik der enthusiastischen Vernunft ausarbeiten“ (S. VI). Trowitzsch handelt u. a. über Martin Luther, Georg Büchner und Friedrich Nietzsche, über Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer. Der Vf. legt einen Diskurs vor – zur Theologie hin, die verantwortlich denkt. Das ist es, was man seit langem vermisst: dialogische Theologie.

„Der alles umfassende neue Äon, der in der Person Christi aufwacht, macht den Gekreuzigten und Auferweckten zu Übergang und Grenze, zum der Welt gegenüber ganz Anderen, dass die Welt überhaupt erst aufgehen lässt – zu einer Option und Macht, die ihrerseits Grenzen und Übergänge, Fassung, Fremdheit und Zusammenhang zu vergeben hat. Die Auferweckung Jesu Christi ist die ewige Neuheit, Wirklichkeit und Verheissung der unaufhörlichen Ferne von Sünde und Tod. Das wirklich Neue bedarf keiner Verteidigungen oder Beteuerungen seiner Aktualität. Sein unhintergebares kritisches Gegenüber, höchste Bejahung und höchste Gefährlichkeit in einem, begründet sich in der Tatsache, dass es anwesend ist“ (S. V).

K.-F. W.